



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Ebenthal

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 02. Juli 2025, Zahl:
210-9/13E/2025-Ma**

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2024 in Verbindung mit § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt in der Fassung des BGBl. I Nr. 37/2023, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge erfolgt zugleich mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der ganztägigen Schulform werden von den Erziehungsberechtigten Tarife eingehoben.

§ 4

Tarif, Tarifschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) haben folgenden monatlichen Tarif für die Betreuung ihres Kindes zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	20%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	115,00	92,00	69,00	46,00	23,00
Mittagessen	110,00	88,00	66,00	44,00	22,00
Summe:	225,00	180,00	135,00	90,00	45,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	92,00	73,60	55,20	36,80	18,40
Mittagessen	88,00	70,40	52,80	35,20	17,60
Summe:	180,00	144,00	108,00	72,00	36,00

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Der Tarif ist monatlich im Nachhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung vom 05. Juli 2023, Zahl: 210-9/12E/2023-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.